

BANTLEON SELECT SICAV

Verkaufsprospekt mit Anhängen und Satzung

Bantleon Select High Yield

Bantleon Select Small Cap

Bantleon Select Global Technology

Bantleon Income Protect

Verkaufsprospekt mit Anhängen und Satzung

**»BANTLEON SELECT SICAV«
mit den Teilfonds**

Bantleon Select High Yield
Bantleon Select Small Cap
Bantleon Select Global Technology
Bantleon Income Protect

Mai 2017



INHALTSVERZEICHNIS

05 A. VERKAUFSPROSPEKT

Verkaufsprospekt | Die Investmentgesellschaft | Die Kapitalverwaltungsgesellschaft | Der Anlagemanager | Die Verwahrstelle | Die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle | Vertriebsstellen | Rechtsstellung der Aktionäre | Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds | Anlagepolitik | Hinweise zum Einsatz von Derivaten | Hinweise zum Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung | Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie | Ausgabe von Aktien | Rücknahme und Umtausch von Aktien | Risikohinweise | Risikomanagement-Verfahren | Besteuerung der Investmentgesellschaft | Besteuerung beim Aktionär | Veröffentlichung des Netto-Inventarwerts | Hinweise bezüglich des automatischen Datenaustauschs | Informationen an die Aktionäre | Interessenkonflikte | FATCA und Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den USA | Verhinderung von Geldwäsche | Aktienklassen | Kosten

35 B. ANHANG

Bantleon Select High Yield | Bantleon Select Small Cap | Bantleon Select Global Technology | Bantleon Income Protect

51 C. FONDSÜBERSICHT

55 D. SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

55 I. NAME, SITZ UND ZWECK DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Name | Sitz | Zweck | Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

63 II. DAUER, VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

Dauer der Investmentgesellschaft | Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds | Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

65 III. DIE TEILFONDS UND DAUER EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

Die Teilfonds | Dauer der einzelnen Teilfonds

66 IV. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

Gesellschaftskapital | Aktien | Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie | Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie | Ausgabe von Aktien | Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien | Rücknahme und Umtausch von Aktien

72 V. GENERALVERSAMMLUNG

Rechte der Generalversammlung | Einberufung | Beschlussfähigkeit und Abstimmung | Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

74 VI. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung | Befugnisse | Interne Organisation | Häufigkeit und Einberufung | Sitzungen des Verwaltungsrates | Protokolle | Zeichnungsbefugnis | Unvereinbarkeitsbestimmungen | Schadloshaltung | Kapitalverwaltungsgesellschaft | Anlagemanager | Anlageberater und Anlageausschuss

78 VII. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Wirtschaftsprüfer

78 VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verwendung der Erträge | Berichte | Kosten | Geschäftsjahr | Verwahrstelle | Satzungsänderung | Allgemeines

81 E. HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

82 F. HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Verkaufsprospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds mit der Bezeichnung »BANTLEON SELECT SICAV« ist ein Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds und ist in der Form einer Luxemburger Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable) gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (»Gesetz vom 17. Dezember 2010«) auf unbestimmte Dauer errichtet worden (nachfolgend »Investmentgesellschaft« oder »Fonds«). Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds entsprechen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachfolgend »OGAW-Richtlinie«).

Der Verkaufsprospekt (samt Anhängen) und die Satzung bilden eine sinngemässe Einheit und ergänzen sich deshalb. Der Erwerb von Aktien der Investmentgesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils neuesten Jahresberichts sowie des Halbjahresberichts, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.

Durch den Kauf von Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Sie können zudem in elektronischer Form auf der Internetseite www.bantleon.com abgerufen werden.

Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Zudem dürfen sie nicht Anlegern angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, die US Personen sind. Eine US Person ist eine Person, die

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Person in den Fonds investieren können.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Die Satzung trat erstmals am 17. November 2016 in Kraft. Sie wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 28. November 2016 im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) veröffentlicht.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgeblich.

2. Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Sie wurde am 17. November 2016 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 210538 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. November eines jeden Jahres, erstmalig am 30. November 2017.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung EUR 31.000, eingeteilt in 310 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäss Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1,25 Mio. und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf den Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschliesslich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) («Gesetz vom 10. August 1915») oder nach der Satzung der Generalversammlung der Investmentgesellschaft vorbehalten sind.

3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die BANTLEON AG («Kapitalverwaltungsgesellschaft»), eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz am Aegidientorplatz 2a, D-30159 Hannover, als designierte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde am 27. Februar 1995 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie verfügt über eine Zweigniederlassung in der Mainzer Landstrasse 33, D-60329 Frankfurt am Main. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Handelsregister (Amtsgericht Hannover) unter Registernummer HRB 53112 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt EUR 10 Mio (per 31. Dezember 2015). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der BANTLEON BANK AG, Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main («BaFin») und hat von dieser am 19. Oktober 2015 eine Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur kollektiven Vermögensverwaltung erhalten. Als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sie zur Verwaltung von inländischen OGAW und EU-OGAW berechtigt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmassnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen verbundenen Rechte ausüben. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen: »BANTLEON ANLEIHENFONDS« und »BANTLEON OPPORTUNITIES«. Entsprechende Hinweise und ausführliche Informationen zu den verwalteten Fonds sind auf der Internetseite www.bantleon.com zu finden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds der Investmentgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater oder Anlagemanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Anlagemanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageberater beraten lassen. Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind in diesem Fall ausschliesslich der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle einen Anlagemanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens zu beauftragen. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Hinweise Vergütungspolitik

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt, welche den auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften entspricht, und wendet diese an. Die Vergütungspolitik ist mit dem seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäss im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht ferner im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik und –praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Leistungsbewertung der Mitarbeiter erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

4. Der Anlagemanager

Mit dem Anlagemanagement der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die BANTLEON BANK AG (nachfolgend »Anlagemanager«) beauftragt. Der Anlagemanager wurde am 5. September 1994 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts errichtet und hat seinen Sitz in der Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug. Der Anlagemanager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern (»FINMA«).

Aufgabe des Anlagemanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Erbringung anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Anlagemanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlagemanager.

Ferner hat der Anlagemanager das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Es ist dem Anlagemanager auch gestattet, seine Aufgaben mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter seiner Haftung und unter seiner laufenden Überwachung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, sofern er sich von deren Qualifikation überzeugt hat und diese Dritten eine Erlaubnis bzw. Zulassung in Bezug auf die übertragene Aufgabe besitzen.

Der Anlagemanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

5. Die Verwahrstelle

Gestützt auf einen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag (»Verwahrstellenvertrag«) wurde die UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ernannt (nachfolgend »Verwahrstelle«). Sie wird auch als Hauptzahlstelle agieren. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, einer sog. Europäischen Gesellschaft (SE) nach europäischem Recht, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Ort der Niederlassung der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Form von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Zahlungsflüsse der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von ihr oder einem Dritten, dem die

Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Investmentgesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Nach Massgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrplichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder – mit Blick auf andere Vermögenswerte der Investmentgesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums, – an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potentielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit operierenden Bankengruppe und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potentielle Interessenkonflikte durch die Übertragung von Verwahrstellenfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Investoren können hierzu kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwahrstelle richten. Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ernennt die Verwahrstelle keine Unterverwahrstellen und erlaubt nicht die Ernennung von weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, eine derartige Ernennung ist im Interesse der Anteilseigner und kein Interessenskonflikt wurde zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der Unterverwahrstelle oder weiterer Delegierter festgestellt. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegierter Teil des UBS-Konzerns ist, wendet die Verwahrstelle dasselbe Mass an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung, als auch in Bezug auf die regelmässige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und seiner Anteilseigner zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen den Aktionären mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34*bis* Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäss anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Investmentgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Investmentgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

6. Die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ist die UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Als Zentralverwaltungsstelle ist die UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. insbesondere mit der Erbringung folgender Aufgaben beauftragt: Buchhaltung der Teilfonds, Bewertung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, Ermittlung des Netto-Inventarwerts und Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie übrige vom Luxemburger Recht vorgeschriebene Tätigkeiten der Zentralverwaltung.

Als Register- und Transferstelle nimmt die UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. zudem folgende Tätigkeiten wahr: Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie Führung des Aktienregisters.

7. Vertriebsstellen

Als von der Investmentgesellschaft ernannte Verwaltungsgesellschaft nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft (BANTLEON AG) auch die Funktion als Hauptvertriebsstelle («Hauptvertriebsstelle») wahr. Die Hauptvertriebsstelle beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, weitere Vertriebsstellen («Vertriebsstellen») zum Anbieten und Verkaufen der Aktien der Teilfonds in Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien geplant und gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind unter Umständen berechtigt, den ggf. erhobenen Ausgabeaufschlag für die von ihnen vertriebenen Aktien ganz oder teilweise für sich zu behalten oder zu reduzieren.

8. Rechtsstellung der Aktionäre

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für Rechnung der Investmentgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien an der Investmentgesellschaft werden in der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 11 Nr. 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

9. Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Netto-Inventarwerts durch einen Aktionär – das so genannte »Market Timing« – kann die Interessen der anderen Aktionäre schädigen. Die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft lehnen diese Arbitrage-Technik ab.

Unter »Market Timing« versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Netto-Inventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und/oder Kontrollmassnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte »Late Trading« – wird von der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Netto-Inventarwerts je Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär »Late Trading« betreibt, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag ausgeräumt hat.

Aktien der Investmentgesellschaft können auch zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sein. Der dem Börsenhandel zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschliesslich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem durch reguläre Bewertung ermittelten Aktienpreis abweichen.

10. Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung beschriebenen allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt. Die Anlagepolitik des Teilfonds wird in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds der Investmentgesellschaft, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für die Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

11. Hinweise zum Einsatz von Derivaten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten bedienen. Die Kontrahenten bei diesen Derivategeschäften müssen einer wirksamen Aufsicht unterliegende Institute sein und darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend wird eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung von Derivaten gegeben, welche für die Teilfonds eingesetzt werden können, sofern dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt so vorgesehen ist:

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (»Ausübungszeitpunkt«) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis (»Ausübungspreis«) zu kaufen (»Kaufoption«/»Call«) oder zu verkaufen (»Verkaufsoption«/»Put«). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Hierbei handelt es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine. Die unter der Begrifflichkeit »in Finanzinstrumente eingebettete Derivate« konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten massgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Devisentermingeschäfte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisentermingeschäfte abschliessen.

Devisentermingeschäfte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte (»Swaps«)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

- Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.
- Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.
- Ein Total Return Swap (»TRS«) ist eine Vereinbarung, den Gesamtertrag und/oder sämtliche Marktwertänderungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) durch entgegengerichtete Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern zu kompensieren. TRS können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity-Swap:
 - Asset-Swaps, oft auch »Synthetische Wertpapiere« genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

- Ein Equity-Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstands eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

TRS werden für den Fonds getätigt, um zur potenziellen Ertragsvermehrung eine Partizipation an bestimmten Anlageklassen darzustellen. Dies schliesst Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von TRS sein: Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Rohstoffe. Zu Absicherungszwecken dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens und zu anderen als zu Absicherungszwecken dürfen bis zu 30% des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass in beiden Fällen im Regelfall nicht mehr als 30% des Fondsvermögens Gegenstand von TRS sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus TRS fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahenten) für TRS trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide sind und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, nachkommen zu können. Die Kontrahenten für TRS werden sodann nach folgenden Kriterien ausgewählt: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Kontrahent über eine Mindestbonitätsbewertung von »Investment Grade« verfügen. Als »Investment Grade« bezeichnet man ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) oder besser. Auf die vorgenannte Mindestbonitätsbewertung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesen Fällen muss der Kontrahent aber mindestens über ein Rating von »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Der konkrete Kontrahent wird ferner unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

- Ein Credit Default Swap (»CDS«) ist ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (»cash settlement«).

Sofern gemäss Anhang bei einem Teilfonds zulässig, werden CDS in der Regel zur Absicherung des Kreditrisikos aus Anleihen verwendet, das heisst, der Teilfonds ist der Sicherungsnehmer (Kauf eines CDS). CDS können sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugsname auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldnern abgeschlossen werden. Für den Fonds als Sicherungsnehmer besteht ein auf die Zahlung der Prämie begrenztes Risiko. Die Höhe dieser Prämie hängt von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab. Weiter enthält ein CDS wie jedes Derivat ein Kontrahentenrisiko, das für den Sicherungsnehmer darin besteht, dass er bei einem Ausfall des Sicherungsgebers bei einem Kreditereignis keine Ausgleichszahlung erhält.

Durch den Verkauf eines CDS kann der Teilfonds auch als Sicherungsgeber auftreten. In diesen Fällen erfolgt ein Abschluss ausschliesslich auf »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern. Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sogenannte Kreditereignisse (»credit event«) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag, bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (»cash settlement«).

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Teilfonds-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

6. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

12. Hinweise zum Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds sogenannter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 51 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie bedienen (»Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung«).

Unter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden folgende Instrumente verstanden:

- Wertpapierleihe
- Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte)

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso wenig darf die Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Risikolevel des fraglichen Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikolevel (d.h. ohne Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung) wesentlich erhöht wird.

Die Risiken, die bei der Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, sind im Wesentlichen mit den Risiken vergleichbar, die beim Gebrauch von Derivaten bestehen (insbesondere Gegenpartierisiko). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die durch die Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehenden Risiken von ihr oder einem von ihr eingesetzten Dienstleistungserbringer im Rahmen des Risikomanagements überwacht und verwaltet werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft trägt weiterhin dafür Sorge, dass jeder Vertrag, der im Rahmen des Einsatzes der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wird, von ihr jederzeit gekündigt werden kann oder dass die an die jeweiligen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere bzw. Barmittel von der Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zurückgefordert werden können. Die Barmittel sollen dabei die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angefallenen Zinsen beinhalten. Ausserdem gewährleistet die Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass auch bei der Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bedient werden können.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten, kommen dem Fonds zu Gute. Etwaige in Wertpapierleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte involvierte externe Dienstleistern können für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte bis zu 50% der erzielten Erträge erhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend wird eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gegeben, die für den Teilfonds eingesetzt werden können, sofern dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt so vorgesehen ist:

1. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Verordnungen und CSSF-Rundschreiben sowie den anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang stehen müssen.

- a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Wertpapierleihgeschäfte direkt (d.h. ohne Beteiligung eines der vorgenannten externen Dienstleisters), trifft sie die Auswahl der Gegenparteien (sog. Darlehensnehmer oder Dritte) für Wertpapierleihgeschäfte eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Darlehensnehmer einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen und in Bezug auf Regulierungsstatus und Herkunftsland den folgenden Kriterien entsprechen: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da Wertpapierleihgeschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen. Hinsichtlich des Rechtsstatus bzw. der Rechtsform der Darlehensnehmer bestehen keine Einschränkungen.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurückübertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt es sich um die Organisation eines standardisierten Wertpapierleihsystems spezialisiertes Finanzinstitut – in seiner Rolle als externer Dienstleister der Kapitalverwaltungsgesellschaft – für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- b) Es dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, d.h. der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen kann auf unbestimmte Zeit als Wertpapierdarlehen an Dritte übertragen werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50% des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. In jedem Fall hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft aber dafür Sorge zu tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder sie muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, der Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens dem gesamten Marktwert (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- c) Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äusserst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Abschnitt »Kontrahentenrisiko« genannten Sicherheiten.

Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

2. Pensionsgeschäfte

Die jeweiligen Teilfonds dürfen sich an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Dabei können sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen werden (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Die Auswahl der Gegenparteien für Pensionsgeschäfte trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Gegenparteien einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen und in Bezug auf Regulierungsstatus und Herkunftsland den folgenden Kriterien entsprechen: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da Pensionsgeschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen. Hinsichtlich des Rechtsstatus bzw. der Rechtsform der Darlehensnehmer bestehen keine Einschränkungen.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Es dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sein, d.h. der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren kann im Wege des Pensionsgeschäfts auf Dritte übertragen werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die jeweiligen Teilfonds können bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erster Ordnung – wie obenstehend beschrieben – handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.

Für den Fall, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss sichergestellt sein, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

13. Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (»Referenzwährung«). Der Wert einer Aktie (»Netto-Inventarwert pro Aktie«) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (»Teilfondswährung«), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (»Aktienklassenwährung«).

Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (»Bewertungstag«) berechnet.

Zur Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (»Netto-Teilfondsvermögen«) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Netto-Inventarwerts je Aktie aufgrund von Anlegern erleiden, die Aktien an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Anlagemanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen. Um diesem Verwässerungseinfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu wahren, wird in Bezug auf die Teilfonds der Investmentgesellschaft ein sogenanntes Swing Pricing-Verfahren angewendet (»Swing Pricing-Verfahren«). Dieses Verfahren funktioniert wie folgt:

Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse eines Teilfonds einen vorab festgelegten Grenzwert übersteigen, kann der Netto-Inventarwert je Aktie entsprechend den voraussichtlichen Kosten nach oben oder unten angepasst werden. Der Grenzwert wird für jeden Teilfonds regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Höhe der jeweiligen Nettozuflüsse und Nettoabflüsse wird auf Basis der aktuellsten zum Zeitpunkt der Berechnung des Netto-Inventarwerts verfügbaren Informationen berechnet. Die Höhe der Preisanpassung wird basierend auf den Handelskosten des Teilfonds und anderer Kosten festgelegt. Eine derartige Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird bis zu 2% des ursprünglichen Netto-Inventarwerts je Aktie nicht übersteigen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

14. Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert pro Aktie gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlages für den jeweiligen Teilfonds ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Zeichnungsanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Massgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.
3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind (»Inhaberaktien«) werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Massgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle (»massgebliche Stelle«).

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der massgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der massgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsschein ordnungsgemäss vorliegt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie, zuzüglich gegebenenfalls eines Ausgabeaufschlages.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Die Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Verwahrstelle im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

4. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 der Satzung beschrieben.

15. Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Netto-Inventarwert pro Aktie gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages («Rücknahmepreis») zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt ausschliesslich an den für den Fonds im Anhang definierten Bewertungstagen. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Durch anfallende Steuern und andere Belastungen kann die Höhe der Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Ländern belastet werden. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des nach Artikel 12 Nr. 4 der Satzung massgeblichen Netto-Inventarwerts pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlages des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist die Vertriebsstelle berechtigt, eine Umtauschprovision in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlages des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt, zu verlangen. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlages in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweiligen Aktienklassen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle (»massgebliche Stelle«) weitergeleitet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bankarbeitstagen, in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Aktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Aktionär gutgeschrieben.

5. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts zeitweilig einzustellen.
6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

16. Risikohinweise

Eine Anlage in die Aktien der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien-, Zins-, Rohstoff-, Währungs-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Die aufgeführten Risikofaktoren stellen keine abschliessende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in den Instrumenten verfügen, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Aktien verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage in dem Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände sowie die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Der Wert der Aktien der Investmentgesellschaft wird durch Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt und kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen im Fonds kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Risikoarten ausführlich eingegangen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um eine abschliessende Auflistung aller relevanten Risiken handelt:

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Das Marktrisiko bedeutet, dass Wertverluste auftreten können, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Die Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen auf Grund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten oder erfolgt eine Herabstufung seines Bonitätsratings, so kann sich dies negativ auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden («OTC-Geschäfte»), Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften zu reduzieren, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds Sicherheiten («Collateral») akzeptieren. Sofern eine solche Sicherheit für den Fonds entgegengenommen und hinterlegt wird, erfolgt dies in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA-Leitlinie 2014/937. Eine Sicherheit kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien, erstklassigen Staatsanleihen sowie Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und gedeckten Schuldverschreibungen entgegengenommen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird dabei für den Fonds nur solche Finanzinstrumente als Sicherheit akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Die Sicherheit muss von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert der Sicherheit muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass die Sicherheit den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. Mark-to-Market). Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag («Haircut») vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten zugelassen und folgende Abschläge (»Haircuts«) festgelegt, die auf diese Instrumente anzuwenden sind:

1. »Haircuts« bei zugelassenen Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte und Pensionsgeschäfte:

Anlageklassen / akzeptierte Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
<p>Fest- und variabel verzinsliche Instrumente</p> <p>Instrumente, die von einem Staat begeben wurden, welcher der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundesstaat und Kantone als Emittenten)), sofern der emittierende Staat ein Mindestrating von »A« aufweist*</p> <p>Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundesstaat und Kantone als Emittenten) begeben wurden. Instrumente dieser Emittenten ohne Emissionsrating sind zulässig.</p> <p>Staatsanleihen, die ein Mindestrating von »A« aufweisen</p> <p>Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben wurden</p> <p>Instrumente, die von einer Körperschaft/einem Unternehmen begeben wurden und ein Emissionsrating von mindestens »A« haben</p> <p>Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben wurden und ein Emissionsrating von mindestens »A« haben</p>	<p>2%</p> <p>0%</p> <p>2%</p> <p>2%</p> <p>4%</p> <p>4%</p>
<p>Aktien</p> <p>Aktien aus einem der folgenden Aktienindizes gelten als zulässige Sicherheit:</p> <p>Belgien (BEL 20) Dänemark (OMX Copenhagen 20) Deutschland (DAX) Europa (Euro Stoxx 50) Finnland (OMX Helsinki 25) Frankreich (CAC 40) Niederlande (AEX) Norwegen (OBX Stock) Österreich (ATX) Schweden (OMX Stockholm 30) Schweiz (Swiss Market Index)</p>	<p>15%</p>

2. »Haircuts« bei zugelassenen Sicherheiten für OTC-Derivattransaktionen:

Anlageklassen / akzeptierte Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
Barmittel (Fondswährung)	0%
Barmittel (Fremdwährungen)	0%
Kurzlaufende Anleihen (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von »A« aufweist	1%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1–5 Jahre) aufweisen	3%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5–10 Jahre) aufweisen	4%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	1%

* Rating in der vorstehenden Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Sicherheit, die in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagegrenzen, in hochqualitative Staatsanleihen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der CESR Leitlinien 10-049 für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds, erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass die ihm zur Sicherheit übertragene Sicherheit hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Sicherheit dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Leitlinie 2014/937 kann der Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem OECD-Staat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen dürfen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von mehr als 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Gebietskörperschaften oder supranationaler Institutionen, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Die OTC-Gegenparteien des Fonds können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte von Derivaten nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds bedürfen keiner Zustimmung durch die OTC-Gegenpartei.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiken bei der Investition in Zielfonds

Die Anlage von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmassnahmen, steuerliche Regelungen, einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standard entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Zielfonds, die in marktenge Segmente, insbesondere Nebenwerte oder Schwellenländer investieren, unterliegen besonders hohen Wertschwankungen, da die zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten unterliegen. Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteile an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Zielfonds, die einen Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Branche stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investments. Generell kann die Wertentwicklung branchenbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Währungsrisiko

Sofern der einzelne Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt. Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann vorsehen, Absicherungstransaktionen auf Währungen abzuschliessen, um den Teilfonds vor einem Wertverlust seiner Fremdwährungspositionen abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Wird in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffes oder Rohstoffindexes abhängt, bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe zusammenhängen. Die Wertentwicklung von Rohstoffen hängt speziell von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion ab und kann daher in besonderem Masse volatil sein. Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Rohstoffindexes sowie die Gewichtung der Einzelbestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten beruhend ermittelt werden und sich dies zum Nachteil des Fonds auswirkt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Regionalmärkte und Wirtschaftssektoren erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Märkte oder Sektoren besonders stark abhängig.

Länder- oder Transferrisiko

Von Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Steuerliches Risiko

Die steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unvorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospekts / Auflösung oder Verschmelzung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss den Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswerten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräussert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräussern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Liquiditätsrisiken können ferner durch ungewöhnliche Marktbedingungen, ungewöhnlich viele Rücknahmeanträge oder sonstige Umstände bedingt sein. In diesen Fällen kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des üblichen Zeitraums vornehmen.

Spezifisches Risiko bei Investition in High-Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Masse. Mit solchen Anlagen sind regelmässig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Es werden nur unbedingte Derivate (sog. Terminkontrakte) eingesetzt. Diese Derivate erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z.B. Futures, Swaps). Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt.

Ob bei ausserbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivategeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte ausserbörslich gehandelte Derivategeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivate-Geschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps oder Total Return Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nichtleistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Zur Kategorie der OTC-Derivate gehören auch Credit-Default-Swaps (»CDS«), bei denen es sich um Kreditderivate handelt. Ein CDS ist ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. So können CDS dazu verwendet werden, das Kreditrisiko von Engagements in Anleihen abzusichern. Zu diesem Zweck schliesst der Investor der Anleihe als Sicherungsnehmer mit einem Sicherungsgeber einen CDS-Vertrag ab, in dem er sich gegen Zahlung einer Prämie an den Sicherungsgeber für die Übernahme des Kreditrisikos durch den Sicherungsgeber absichert. Im Falle eines Ausfalls des Emittenten der Anleihe schuldet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer eine Ausgleichszahlung.

Zum einen können CDS zur Absicherung des Kreditrisikos aus Anleihen verwendet werden, das heisst, der Teilfonds ist der Sicherungsnehmer (Kauf eines CDS). CDS können sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugsname auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern abgeschlossen werden. Für den Fonds als Sicherungsnehmer besteht ein auf die Zahlung der Prämie begrenztes Risiko. Die Höhe dieser Prämie hängt von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab. Weiter enthält ein CDS wie jedes Derivat ein Kontrahentenrisiko, das für den Sicherungsnehmer darin besteht, dass er bei einem Ausfall des Sicherungsgebers bei einem Kreditereignis keine Ausgleichszahlung erhält.

Zum anderen kann der Teilfonds durch den Verkauf eines CDS als Sicherungsgeber auftreten. In diesen Fällen erfolgt ein Abschluss ausschliesslich auf »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern. Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sogenannte Kreditereignisse (»credit event«) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag, bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (»cash settlement«).

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Risiko erhöhter Umsätze

Im Fondsvermögen sind neben privaten auch institutionelle Investoren investiert. Dadurch kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Aktien der Investmentgesellschaft kommen, welche die Investition oder Devestition von Vermögensgegenständen in grösserem Umfang nach sich zieht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft trifft geeignete Massnahmen, um zu verhindern, dass das Fondsvermögen oder die Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Die beim Teilfonds eingesetzte Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung »Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie« und Artikel 16 der Satzung »Rücknahme und Umtausch von Aktien«). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

17. Risikomanagement-Verfahren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit einer Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Ferner verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Im Einklang mit den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften bewertet, überwacht und überprüft die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Risikomanagement-Verfahren regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, und unterrichtet die BaFin über wesentliche Änderungen beim Risikomanagement-Verfahren.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz

Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

Value-at-Risk-Ansatz

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomass im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. Im Rahmen des Value-at-Risk-Ansatzes zur Anwendung gelangt entweder der relative oder der absolute VaR-Ansatz. Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte (d.h. 200%) übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds. Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Hebelwirkung ist gemäss der CSSF als die Summe der Nominalwerte der von dem jeweiligen Teilfonds verwendeten Derivate definiert. Der Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und überschritten als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in der nachfolgenden Übersicht angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Netto-Inventarwerts der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Teilfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwarteter Wert der Hebelwirkung (als absoluter Wert)	Referenz-Portfolio
Bantleon Select High Yield	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
Bantleon Select Small Cap	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
Bantleon Select Global Technology	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
Bantleon Income Protect	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.

18. Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds unterliegen dem Luxemburger Recht.

Nach der derzeitigen Gesetzgebung unterliegt die Investmentgesellschaft in Luxemburg keiner Einkommensteuer, Quellensteuer und Kapitalertragssteuer. Die Ausschüttungen auf Aktien unterliegen in Luxemburg zurzeit keinem Steuerabzug.

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt in Luxemburg einer Steuer, der sog. »taxe d'abonnement« in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschliesslich an institutionelle Aktionäre ausgegeben werden. Die genannte Steuer ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der »taxe d'abonnement« ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Fonds (Zielfonds) angelegt ist, die ihrerseits bereits der »taxe d'abonnement« unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des jeweiligen Teilfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Fonds angelegt ist.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Grossherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

19. Besteuerung beim Aktionär

Anleger, die nicht im Grossherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien der Investmentgesellschaft oder Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft im Grossherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Grossherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Grossherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den interessierten Anlegern und Aktionären, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

20. Veröffentlichung des Netto-Inventarwerts

Der jeweils gültige Netto-Inventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden. Ausserdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.bantleon.com.

21. Hinweise bezüglich des automatischen Datenaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuer-Informationen und dem Common Reporting Standard (»CRS«), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäss den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde (»Administration des Contributions Directes in Luxemburg«) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge einschliesslich Veräusserungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

22. Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite www.bantleon.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden bestimmte Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) und in überregionalen Tageszeitungen in Luxemburg und in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds publiziert.

Folgende Dokumente werden am Sitz der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Investmentgesellschaft miteinander abgeschlossen haben. Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.bantleon.com kostenlos abgerufen werden. Die Dokumente sind zudem am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. November eines Kalenderjahres. Geprüfte Jahresberichte stehen den Anlegern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres kostenlos zur Verfügung. Ungeprüfte Halbjahresberichte per 31. Mai stehen den Anlegern innerhalb von zwei Monaten kostenlos zur Verfügung.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögensgegenständen für die Investmentgesellschaft im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.bantleon.com.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Kapitalverwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com abgerufen werden.

23. Interessenkonflikte

Die Investmentgesellschaft, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Anlagemanager, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle und andere Dienstleistungserbringer sowie deren Mitarbeiter und andere involvierte Personen können in ihren Beziehungen zur Investmentgesellschaft prinzipiell Gegenstand von Interessenkonflikten sein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Interessenkonflikt-Politik erlassen sowie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Identifizierung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten etabliert, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds auftreten, um zu verhindern, dass diese Konflikte die Interessen der Fonds und deren Anleger beeinträchtigen. Falls ein Interessenkonflikt in einem bestimmten Fall nicht vermieden werden kann, stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass sich dieser nicht nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Anlagemanager sind Teil der BANTLEON Gruppe (die »BANTLEON Gruppe«). Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle sind Teil der UBS Gruppe (die »UBS Gruppe«). Die UBS Gruppe ist eine weltweite Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Als solche ist die UBS Gruppe in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert, vertreten.

Die UBS Gruppe, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, kann als Gegenpartei des Fonds und bei Verträgen über derivative Finanzinstrumente, welche der Fonds eingeht, auftreten. Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlichen Einheit der UBS Gruppe zugehörig ist, welche andere Dienstleistungen an den Fonds erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren und unterbinden die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe jede Handlung oder Transaktion, welche einen Konflikt der Interessen der verschiedenen Geschäftsbereiche der BANTLEON Gruppe/UBS Gruppe und des Fonds oder dessen Investoren herbeiführen könnte. Die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe bemühen sich, jeden Konflikt in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und in einer fairen Umgangsweise zu behandeln. Aus diesem Grund haben die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe Prozeduren eingeführt, welche sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die einen Konflikt auslösen, welcher die Interessen des Fonds oder dessen Investoren gefährdet, in einer angemessenen Art der Unabhängigkeit ausgeführt werden und die Konflikte fair gelöst werden.

24. FATCA und Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den USA

Der Foreign Account Tax Compliance Act (»FATCA«), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet; viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute ausserhalb der USA (sog. »foreign financial institutions« oder »FFIs«) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service (»IRS«) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, welche die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben. Am 28. März 2014 hat das Grossherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, »IGA«) des Modells 1 mit den USA (nachfolgend »IGA Luxemburg-USA«) und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Investmentgesellschaft muss das IGA Luxemburg-USA zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (»FATCA-Gesetz«) umgesetzt wurde. Gemäss dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, etwaige mittelbar oder unmittelbar von US-Personen, so

genannten »Specified U.S. Persons« laut Definition des FATCA bzw. des IGA Luxemburg-USA, gehaltenen Konten offenzulegen und über diese Bericht zu erstatten (»meldepflichtige Konten«). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Aktionäre auf Anfrage dazu aufgefordert werden, weitere Informationen zu ihrer Person bereitzustellen. Alle seitens der Investmentgesellschaft erfassten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und sie unterliegt somit nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder mutmasslichen US-Anlagen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zurechenbar sind. Die Investmentgesellschaft wird laufend das Ausmass der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund von FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um sicherzustellen dass die Investmentgesellschaft die Bestimmungen des FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einhält, ist die Investmentgesellschaft bzw. die von ihr ernannte Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere berechtigt,

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung oder vergleichbare FATCA-Selbstzertifizierung, Nachweise über den steuerlichen Sitz/Wohnsitz, Angabe einer etwaigen Global Intermediary Identification Number (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises der Registrierung des Aktionärs beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, zu verlangen, um den FATCA-Status eines Aktionärs festzustellen;
- Informationen betreffend einen Aktionär und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln, wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Aktionär in Übereinstimmung mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA abzuziehen;
- personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten Erträgen aus US-amerikanischer Quelle zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitzuteilen.

Die Investmentgesellschaft hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status (»certified deemed-compliant FFI«) mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. Collective Investment Vehicle) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betreffend den FATCA-Status der Investmentgesellschaft bzw. der Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

25. Verhinderung von Geldwäsche

Auf der Grundlage internationaler Vorschriften sowie Luxemburger Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem CSSF-Rundschreiben 13/556 (in der jeweils geänderten oder revidierten Fassung) sind alle Angestellten des Finanzdienstleistungssektors verpflichtet, dem Missbrauch von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Register- und Transferstelle von Luxemburger Investmentfonds verpflichtet ist, die Identität eines zeichnenden Anlegers gemäss Luxemburger Gesetzen und Regulierungen zu verifizieren. Hierzu ist sie berechtigt, von diesem zeichnenden Anleger die erforderlichen Unterlagen für die Identifikation zu verlangen. In gleicher Weise machen es die Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich, dass jeder zeichnende Anleger seine Identität auch gegenüber den jeweiligen Vertriebsstellen nachweist, falls letztere die Zeichnung entgegennehmen. In einem solchen Fall haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Werden die seitens der Register- und Transferstelle bzw. Vertriebsstellen geforderten Dokumente vom Antragssteller nicht bzw. nicht rechtzeitig eingereicht, so kann dem Zeichnungsantrag nicht entsprochen werden; im Falle eines Rücknahmeantrags wird die Abwicklung vorläufig aufgeschoben. Weder die Investmentgesellschaft, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle noch die Vertriebsstellen übernehmen eine Haftung für eine verspätete oder ausbleibende Abwicklung von Anträgen, bei denen der Antragsteller die erforderlichen Informationen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht hat.

Zur laufenden Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht können die Anleger ggf. aufgefordert werden, zusätzliche oder mitunter aktualisierte Identifikationsnachweise zu erbringen. Die Unterlassung, solche Belegunterlagen zu liefern, kann die Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnung oder Umtausch von Aktien der Investmentgesellschaft oder eine Verzögerung der Auszahlung für die Rückgabe von Aktien an den Anleger zur Folge haben.

26. Aktienklassen

Wenn dies im teilfondsspezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nicht anderslautend festgelegt ist, kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft entschliessen, für jeden Teilfonds thesaurierende Aktienklassen (Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«) und Ausschüttungsaktienklassen (Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA«) auszugeben.

Auf die Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« wird eine Ausschüttung an ihre Inhaber geleistet, während die Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT« den Ertrag thesaurieren. Die Ausschüttungen bei den Aktienklassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« erfolgen mindestens jährlich nach Ende des Fondsjahres.

Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« sind ausschliesslich für institutionelle Anleger, Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« sind für Privatanleger bestimmt. Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »FA« und »FT« richten sich an professionelle Anleger (insbesondere Stiftungen und Vermögensverwaltungen); der Mindestinvestitionsbetrag (Erstinvestition) beträgt EUR 250'000. Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« stehen ausschliesslich Privatanlegern zur Verfügung, sofern diese mit Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungsvertrag oder anderen Vertrag abgeschlossen haben, der eine direkte Vergütung der Vertriebs- und Beratungsdienstleistungen des Vertriebspartners durch diesen Privatanleger vorsieht. Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »DT« sind für Privatanleger bestimmt und werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der »DT«-Aktien beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine »DT«-Aktien ausgeben.

Bei Aktienklassen, deren Referenzwährung nicht der Währung EUR entspricht und die den Namensbestandteil »hedged« enthalten (»Aktienklassen in Fremdwährung«) wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Währung EUR abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung beträgt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Währung EUR des jeweiligen Teilfonds notieren.

27. Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine tägliche Vergütung (»Verwaltungsvergütung«) in Form einer Pauschalgebühr. Mit der Verwaltungsvergütung werden insbesondere die vom Anlagemanager für die Kapitalanlagegesellschaft zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds erbrachten Leistungen sowie die Vertriebsaufwendungen vergütet. Die Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in Zielfonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Fonds in Rechnung gestellt.

Die Teilfonds dürfen neben Zielfonds von Drittanbietern auch in Zielfonds investieren, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist (»konzerninterne Zielfonds«). In diesem Fall werden den Teilfonds weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile an konzerninternen Zielfonds belastet. Zur Vermeidung einer doppelten Belastung des Teilfonds mit den laufenden Gebühren des konzerninternen Zielfonds stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem sicher, dass die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen sich bei Investitionen in konzerninterne Zielfonds ausschliesslich auf konzernfremde Aufwendungen, wie z.B. Kosten der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle, bezieht.

2. Neben der in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verwaltungsvergütung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auch eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (»Performance-Fee«) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang

zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Sofern für einen Teilfonds eine Performance-Fee zur Anwendung gelangt, gilt das »High-water Mark«-Prinzip. Zur Ermittlung der Anteilsentwicklung des Teilfonds werden dem Anteilswert zwischenzeitliche Ausschüttungen rechnerisch wieder zugeschlagen (BVI-Methode).

Die Performance-Fee wird nur fällig und eine entsprechende Rückstellung zugunsten der Kapitalverwaltungsgesellschaft nur dann gebildet, wenn der Netto-Inventarwert eines Fondsanteils an einem Bewertungstag innerhalb der Bewertungsperiode einen neuen Höchststand erreicht hat und über dem Vergleichsmassstab liegt. Die Bewertungsperiode entspricht dem Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, in dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Performance-Fee erhalten hat. Im ersten Geschäftsjahr beginnt die Bewertungsperiode an dem Tag, für den der erste Netto-Inventarwert ermittelt wird.

Sollte in einem Geschäftsjahr der Netto-Inventarwert über dem Schwellwert für die erfolgsabhängige Vergütung liegen (der sich aus dem Netto-Inventarwert des Vorjahres zuzüglich des Vergleichsmassstabes ergibt), wird die »High-water Mark« zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres auf den Netto-Inventarwert des Vorjahres zurückgesetzt (reset), d.h. die Performancemessung beginnt im nächsten Jahr wieder bei Null. Liegt der Netto-Inventarwert hingegen unter dem Schwellwert für die erfolgsabhängige Vergütung, so wird die Differenz (unabhängig davon, ob sie aus einer negativen Performance oder aus einer zu kleinen positiven Performance resultiert) auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen. Erst nach dem Aufholen dieser Differenz, d.h. dem Erreichen eines neuen Höchststandes (High-water Mark), ist eine Rückstellung bzw. Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung wieder möglich. Im ersten Geschäftsjahr des Teilfonds wird der Vergleichsmassstab entsprechend pro rata temporis herangezogen.

Die etwaige Auszahlung der Performance-Fee an die Kapitalverwaltungsgesellschaft findet während des ersten Monats des jeweils nächsten Geschäftsjahres statt. Die Performance-Fee wird direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt.

3. Des Weiteren entnimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung zur Abdeckung der übrigen mit der Verwaltung der Teilfonds entstehenden Aufwendungen (»Kostenpauschale«). Die Höhe dieser Kostenpauschale in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. In der Kostenpauschale sind insbesondere die folgenden Kosten enthalten:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle;
- c) Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- d) Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- e) Kosten der Erstellung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Druck und Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere des Verkaufsprospektes (samt Anhängen), der Satzung (samt Anhang), »der wesentlichen Informationen für den Anleger«, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen;
- f) Kosten der Erstellung und Verteilung sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen;
- g) Kosten im Zusammenhang mit Marketingmaterialien;
- h) Kosten der Buchführung;
- i) Kosten für die Bekanntmachung und Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen;
- j) Kosten der Veröffentlichung des Anteilspreises;
- k) Kosten für Datenversorgung und -pflege;

- l) Kosten für Berichts- und Meldewesen;
 - m) Kosten für die Rechtsberatung;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - o) Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
 - q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
 - r) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
4. Unmittelbar dem Teilfondsvermögen belastet werden die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens. Diese beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt. Ferner wird dem Teilfonds die Luxemburger Kapitalsteuer (»taxe d'abonnement«) in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, werden an jedem Bewertungstag vom Teilfondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Aktienpreis berücksichtigt.
5. Den Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine Vergütung bis zur Höhe des vollständigen Ausgabeaufschlages oder der vollständigen Vertriebsgebühr sowie eine Bestandespflegeprovision, deren Höhe sich anteilig an der Verwaltungsvergütung bemisst, gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen ausschliesslich aus der pauschalen Verwaltungsvergütung, der Vertriebsgebühr und dem Ausgabeaufschlag. Bei den Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern keine Bestandespflegeprovisionen.



ANHANG – BANTLEON SELECT HIGH YIELD

BANTLEON SELECT HIGH YIELD

Für den Teilfonds Bantleon Select High Yield sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Select High Yield wurde am 13. Dezember 2016 als Teilfonds des »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Select High Yield ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Select High Yield ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Select High Yield ist ein Anleihenfonds und investiert in erster Linie in auf EUR lautende High-Yield-Anleihen (Unternehmensanleihen). Als High-Yield-Anleihen gelten Unternehmensanleihen mit einem Non-Investment-Grade-Rating, also solche Anleihen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von »BB+« (»Standard & Poor's«), »BB+« (»Fitch«) oder »Ba1« (»Moody's«) und darunter haben. Sämtliche Anleihen müssen aber über ein Mindestrating von »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Im Fall abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating massgeblich.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Select High Yield folgende Bestimmungen:

- a) Es werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in High-Yield-Anleihen (Unternehmensanleihen) investiert, die von Unternehmen emittiert worden sind. Als High-Yield-Anleihen gelten solche Anleihen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von »BB+« (»Standard & Poor's«), »BB+« (»Fitch«) oder »Ba1« (»Moody's«) und darunter haben. Sämtliche Anleihen müssen aber über ein Mindestrating von »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Im Fall abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating massgeblich.

Einzelne Anleihen müssen mindestens ein ausstehendes Volumen von 100 Mio EUR aufweisen. Unzulässig sind die folgenden Anleihe-Typen:

- Anleihen von Finanzunternehmen
 - Nachrang-Anleihen
 - Perpetuals (ewige Anleihen)
 - Pay-in-kind-Anleihen (PIK)
 - Hybridanleihen
 - Contingent Capital Securities (CoCos)
 - Collateralised Loan Obligations (CLOs)
 - Collateralised Debt Obligations (CDOs)
- b) Unter Beachtung der in Buchstabe a) angegebenen Restriktionen ist auch eine Anlage in Anleihen zulässig, die von OECD-Staaten emittiert worden sind und die über ein Rating von »AAA« (»Standard & Poor's«), »AAA« (»Fitch«) oder »Aaa« (»Moody's«) bis »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Im Fall abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating massgeblich.

- c) Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschliesslich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe e) der Satzung investiert werden. Die Anlage in Real Estate Investment Trusts (»REITs«) in Form eines OGAW oder anderen offenen OGA ist nicht zulässig.
- d) Der Teilfonds kann flüssige Mittel im Umfang von max. 25% des Teilfondsvermögens bzw. im Umfang von max. 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei und Geldmarktinstrumente in dem nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung jeweils zulässigen Umfang halten.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe g) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und ausserbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschliesslich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) beinhalten.
- f) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Abschnitte 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in auf EUR lautende Vermögenswerte, darf darüber hinaus aber auch Vermögenswerte in den Währungen USD, GBP und CHF halten.

Das Währungsrisiko von Fremdwährungspositionen kann abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von hochverzinslichen Unternehmensanleihen teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Marktrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Verwaltungs- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden am nächstfolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Netto-Inventarwerts abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Verwaltungs- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Verwaltungs- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

ANHANG – BANTLEON SELECT HIGH YIELD

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise des letzten Bankarbeitstages vor dem Bewertungstag ermittelt. Falls diese Marktschlusspreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA« und »IT«	0,60% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,25% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird vorab im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA« und »IT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	5,00%
»PA« und »PT«	5,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Select High Yield schütten erhaltene Zinserträge nach Abzug von Kosten aus. Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON SELECT SMALL CAP

Für den Teilfonds Bantleon Select Small Cap sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Select Small Cap wurde am 13. Dezember 2016 als Teilfonds des »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Select Small Cap ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Select Small Cap ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Select Small Cap ist ein Aktienfonds, der schwerpunktmässig in Aktien kleinkapitalisierter Unternehmen weltweit investiert. Als kleinkapitalisiert gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage in der Regel weniger als 5 Mrd. Euro beträgt. Ausgewählt werden Aktien solcher Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Staat haben, der von MSCI als »Developed Markets« qualifiziert ist.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Select Small Cap folgende Bestimmungen:

- a) Es werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Aktien kleinkapitalisierter Unternehmen weltweit investiert. Als kleinkapitalisiert gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage in der Regel weniger als 5 Mrd. Euro beträgt. Ausgewählt werden Aktien solcher Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Staat haben, der von MSCI als »Developed Markets« qualifiziert ist. Die Aktien, in welche der Fonds investiert, werden vorwiegend an geregelten Märkten notiert und gehandelt.
- b) Das Aktienengagement gemäss Buchstabe a) kann auch durch eine Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten, beispielsweise American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Non Voting Depository Receipts, Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Real Estate Investment Trusts (»REITs«) in Form eines börsennotierten Wertpapiers, Optionsscheinen und anderen Genussrechten sowie Dividendenberechtigungsscheinen aufgebaut bzw. gehalten werden.
- c) Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren, welche die in Buchstaben a) und b) oben genannten Kriterien nicht erfüllen, oder in Geldmarkinstrumenten angelegt werden.
- d) Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschliesslich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe e) der Satzung investiert werden. Anlagen in Real Estate Investment Trusts (»REITs«) sind zulässig, wenn es sich dabei um einen OGAW oder sonstigen OGA handelt, der geschlossen ist und dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind.
- e) Der Teilfonds kann flüssige Mittel im Umfang von max. 25% des Teilfondsvermögens bzw. im Umfang von max. 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei und Geldmarkinstrumente in dem nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung jeweils zulässigen Umfang halten.

- f) Im Einklang mit Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe g) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und ausserbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschliesslich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) beinhalten.
- g) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Abschnitte 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die von MSCI als »Developed Markets« qualifiziert werden.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien kleinkapitalisierter Unternehmen weltweit teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs- und Währungsrisiken bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Marktrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Verwaltungs- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Netto-Inventarwerts abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Verwaltungs- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Verwaltungs- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise des letzten Bankarbeitstages vor dem Bewertungstag ermittelt. Falls die Marktschlusspreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

ANHANG – BANTLEON SELECT SMALL CAP

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA« und »IT«	0,60% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,25% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird vorab im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA« und »IT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	5,00%
»PA« und »PT«	5,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Select Small Cap schütten erhaltene Dividenden nach Abzug von Kosten aus. Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich nach Ende des Fondsjahres.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON SELECT GLOBAL TECHNOLOGY

Für den Teilfonds Bantleon Select Global Technology sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Select Global Technology wurde am 8. Juni 2017 als Teilfonds des »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Select Global Technology ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Select Global Technology ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Select Global Technology ist ein Aktienfonds, der schwerpunktmässig in Aktien von Unternehmen investiert, die ihre Umsatzerlöse oder ihr Jahresergebnis überwiegend im Technologiesektor oder in technologienahen Bereichen erzielen. Ausgewählt werden vorwiegend Aktien solcher Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Staat haben, der von MSCI als »Developed Markets« qualifiziert ist.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Select Global Technology folgende Bestimmungen:

- a) Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 75% in Aktien von börsennotierten Unternehmen investiert, die ihre Umsatzerlöse überwiegend aus Tätigkeiten im Technologiesektor oder in technologienahen Bereichen erzielen. Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Staat haben, der im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten ist. Die Aktien, in welche der Fonds investiert, werden vorwiegend an geregelten Märkten notiert und gehandelt.
- b) Das Aktienengagement gemäss Buchstabe a) kann auch durch eine Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten, beispielsweise American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Non Voting Depository Receipts, Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Optionsscheinen und anderen Genussrechten sowie Dividendenberechtigungsscheinen aufgebaut bzw. gehalten werden.
- c) Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschliesslich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe e) der Satzung investiert werden.
- d) Der Teilfonds kann flüssige Mittel im Umfang von max. 25% des Teilfondsvermögens bzw. im Umfang von max. 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei und Geldmarktinstrumente in dem nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung jeweils zulässigen Umfang halten.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe g) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und ausserbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte beinhalten.

- f) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Abschnitte 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten sind.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien von Unternehmen aus dem Technologiesektor weltweit teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs- und Währungsrisiken bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Marktrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Verwaltungs- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Netto-Inventarwerts abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Verwaltungs- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Verwaltungs- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise des letzten Bankarbeitstages vor dem Bewertungstag ermittelt. Falls die Marktschlusspreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilinhaber zu zahlen.

ANHANG – BANTLEON SELECT GLOBAL TECHNOLOGY

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA« und »IT«	1,00% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,35% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	0,90% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird vorab im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA« und »IT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	5,00%
»PA« und »PT«	5,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Select Global Technology schütten erhaltene Dividenden nach Abzug von Kosten aus. Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich nach Ende des Fondsjahres.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON INCOME PROTECT

Für den Teilfonds Bantleon Income Protect sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Income Protect wurde am 8. Juni 2017 als Teilfonds des »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Income Protect ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Income Protect ist es, einen regelmässigen Ertrag bei gleichzeitig geringer Volatilität des Anteilspreises zu erreichen.

Anlagestrategie: Bantleon Income Protect kombiniert unterschiedliche Anlageklassen und Managementmethoden. Diese Methoden sind möglichst niedrig miteinander korreliert. Zwischen 50 und 70% des Teilfondsvermögens wird durch ein renditestarkes Anleiheportfolio abgebildet. Dieses wird ergänzt um mehrere Absolute-Return-Fonds, wobei sowohl die Auswahl und Gewichtung der Einzelfonds als auch der Anteil des Aktienportfolios jährlich angepasst wird. Der Aktienanteil ist dabei auf maximal 15% (aktiv) bzw. 20% (passiv) des Teilfondsvermögens begrenzt. Fremdwährungsrisiken werden weitestgehend in Euro abgesichert.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Income Protect folgende Bestimmungen:

- a) Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden in Wertpapieren der nachstehenden Kategorie investiert:
 - Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden
 - Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines OECD-Staates
 - Anleihen eines Sondervermögens von einem OECD-Staat
 - Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines OECD-Staates verfügen
 - Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden
 - Anleihen von öffentlichen, öffentlich-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
 - Anleihen, die durch Hypothekenforderungen bzw. Darlehen an die öffentliche Hand besichert sind, von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder Norwegen begeben wurden und die Voraussetzungen des Artikels 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie erfüllen
 - Anleihen von Kreditinstituten und Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Staat
- b) Der Teilfonds kann auch in Anteile von OGAW und/oder andere offene OGAW, einschliesslich ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe e) der Satzung investieren, welche sich auf Investitionen in Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben und Derivaten beziehen.

Der Teilfonds darf im Rahmen seiner Investition in Anteile anderer Fonds auch ausschliesslich solche Fonds berücksichtigen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt worden sind.

- c) Maximal 25% des Teilfondsvermögens werden direkt oder indirekt in Anleihen investiert, die nicht über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«), »Fitch« (»BBB-«) oder »Moody's« (»Baa3«) verfügen.

- d) Der Teilfonds kann flüssige Mittel im Umfang von max. 49% des Teilfondsvermögens bzw. im Umfang von max. 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei und Geldmarktinstrumente in dem nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung jeweils zulässigen Umfang halten.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe g) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und ausserbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschliesslich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) beinhalten.
- f) Der Aktienanteil des Teilfonds in Form von Anteilen an Zielfonds gemäss Buchstabe b), die Aktien als Basiswert haben, und in Form von Terminkontrakten auf Aktienindizes darf netto 15% des Teilfondsvermögens grundsätzlich nicht übersteigen. Diese Obergrenze erhöht sich auf 20%, sofern die höhere Auslastung auf Marktveränderungen bei den Aktien zurückzuführen ist.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die Mitglied in der OECD sind oder die von MSCI als »Developed Markets« qualifiziert werden.

Das Währungsrisiko von Fremdwährungspositionen kann abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an risikobewusste Investoren. Der Anleger sollte jedoch bereit sein, Kursrückgänge aufgrund von nachhaltigen Renditeanstiegen, Aktienmarktverlusten oder Bonitätsverschlechterungen sowie in beschränktem Umfang aufgrund von Veränderungen der Währung in Kauf zu nehmen.

7. Ansatz zur Messung des Marktrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Verwaltungs- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Netto-Inventarwerts abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Verwaltungs- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Verwaltungs- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

ANHANG – BANTLEON INCOME PROTECT

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag auf Basis der Marktpreise der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte um ca. 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) des Bewertungstages ermittelt, mit Ausnahme der vom Teilfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds, die zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Anteilspreise bewertet werden. Falls die Marktpreise um ca. 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA« und »IT«	0,80% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,20% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,50% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,50% p.a.	0,25% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird vorab im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA« und »IT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Income Protect schütten erhaltene Zinserträge und laufende Erträge nach Abzug von Kosten aus. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

FONDSÜBERSICHT

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Select High Yield	Bantleon Select Small Cap	Bantleon Select Global Technology	Bantleon Income Protect
ISIN – Klasse »IT« Fondswährung	LU1474210447 EUR	LU1474212732 EUR	LU1597150439 EUR	LU1603212702 EUR
ISIN – Klasse »IA« Fondswährung	LU1474210520 EUR	LU1474212815 EUR	LU1597150272 EUR	LU1603212611 EUR
ISIN – Klasse »PT« Fondswährung	LU1474210793 EUR	LU1474212906 EUR	LU1597150868 EUR	LU1603213189 EUR
ISIN – Klasse »PA« Fondswährung	LU1474210876 EUR	LU1474213037 EUR	LU1597150603 EUR	LU1603213007 EUR
ISIN – Klasse »DT« Fondswährung	LU1474210959 EUR	LU1474213110 EUR	LU1603212538 EUR	LU1603213262 EUR
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	LU1474211098 EUR	LU1474213201 EUR	LU1603212025 EUR	LU1597151247 EUR
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	LU1474211171 EUR	LU1474213383 EUR	LU1603211993 EUR	LU1597151080 EUR
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	LU1474211254 EUR	LU1474213466 EUR	LU1603212371 EUR	LU1603212967 EUR
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	LU1474211338 EUR	LU1474213540 EUR	LU1603212298 EUR	LU1603212884 EUR
ISIN – Klasse »IT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211411 CHF	LU1474213623 CHF	LU1605378253 CHF	LU1605379731 CHF
ISIN – Klasse »IA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211502 CHF	LU1474213896 CHF	LU1605378337 CHF	LU1605379814 CHF
ISIN – Klasse »PT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211684 CHF	LU1474213979 CHF	LU1605378410 CHF	LU1605379905 CHF
ISIN – Klasse »PA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211767 CHF	LU1474214191 CHF	LU1605378501 CHF	LU1605380077 CHF
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211841 CHF	LU1474214274 CHF	LU1605378683 CHF	LU1605380150 CHF
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1474211924 CHF	LU1474214357 CHF	LU1605378766 CHF	LU1605380317 CHF
ISIN – Klasse »RT USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212062 USD	LU1474214431 USD	LU1605378923 USD	LU1605380408 USD
ISIN – Klasse »RA USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212146 USD	LU1474214514 USD	LU1605379061 USD	LU1605380580 USD
ISIN – Klasse »IT USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212229 USD	LU1474214605 USD	LU1605379145 USD	LU1605380663 USD
ISIN – Klasse »IA USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212492 USD	LU1474214787 USD	LU1605379228 USD	LU1605380747 USD
ISIN – Klasse »PT USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212575 USD	LU1474214860 USD	LU1605379491 USD	LU1605380820 USD
ISIN – Klasse »PA USD (hedged)« Fondswährung	LU1474212658 USD	LU1474214944 USD	LU1605379657 USD	LU1605381125 USD

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Select High Yield	Bantleon Select Small Cap	Bantleon Select Global Technology	Bantleon Income Protect
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen mit Namensbestandteil »PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	5,00%	5,00%	5,00%	2,50%
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen mit Namensbestandteil »IT«, »IA« und »DT«)	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag
Verwaltungsgebühr, Aktienklassen mit Namensbestandteil »IT« und »IA« (institutionelle Anleger), maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	1,00% p.a.	0,80% p.a.
Verwaltungsgebühr, Aktienklassen mit Namensbestandteil »PT«, »PA« und »DT« (Privatanleger), maximal	1,30% p.a.	1,30% p.a.	1,75% p.a.	1,50% p.a.
Verwaltungsgebühr, Aktienklassen mit Namensbestandteil »FT«, »FA«, »RT« und »RA«, maximal	0,95% p.a.	0,95% p.a.	1,35% p.a.	1,20% p.a.
Kostenpauschale, Alle Aktienklassen, maximal	0,25% p.a.	0,25% p.a.	0,25% p.a.	0,25% p.a.
Vertriebsgebühr, Aktienklassen mit Namensbestandteil »DT«, maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	0,90% p.a.	0,60% p.a.
Performanceabhängige Verwaltungsgebühr (alle Aktienklassen)	keine	keine	keine	keine
Ende des Geschäftsjahrs	30. November	30. November	30. November	30. November
Mindestinvestition (Erstinvestition) Aktienklassen mit Namensbestandteil »FT«/»FA«	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000
Verwendung der Erträge bei Aktienklassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« (mind. jährlich)	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember
Verwendung der Erträge bei Aktienklassen mit Namensbestandteil »IT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Datum des Jahresberichtes / Halbjahresberichtes	30. November (erscheint Mitte Februar)/31. Mai (erscheint Mitte Juli)	30. November (erscheint Mitte Februar)/31. Mai (erscheint Mitte Juli)	30. November (erscheint Mitte Februar)/31. Mai (erscheint Mitte Juli)	30. November (erscheint Mitte Februar)/31. Mai (erscheint Mitte Juli)

Investmentgesellschaft:

BANTLEON SELECT SICAV
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft:

Marcel Rösch (Vorsitzender)
Stephan Kuhnke
Simon Staehelin

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft:

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Kapitalverwaltungsgesellschaft:

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

Zweigniederlassung:

Mainzer Landstrasse 33
D-60329 Frankfurt am Main

Internet: www.bantleon.com

Amtsgericht Hannover: HRB 53112

Gezeichnetes Kapital: EUR 10 Mio.
(Stand 31.12.2015)

Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Jörg Schubert
Marcel Rösch

Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Jörg Bantleon (Vorsitzender)
Werner A. Schubiger
Werner Kellner

**Abschluss- und Wirtschaftsprüfer
der Kapitalverwaltungsgesellschaft:**

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE Am Flughafen
D-60549 Frankfurt am Main

Anlagemanager:

BANTLEON BANK AG
Bahnhofstrasse 2
CH-6300 Zug

Verwahrstelle:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle:

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hauptvertriebsstelle und Informationsstelle:

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

Zahlstellen:**Zahlstelle in Luxemburg:**

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zahlstelle in Deutschland:

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

**Zahlstelle, Informationsstelle und steuerlicher Vertreter
in Österreich:**

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Zahlstelle in der Schweiz:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich
(und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz)



SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

ARTIKEL 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als »Société d'investissement à capital variable« unter dem Namen BANTLEON SELECT SICAV (»Investmentgesellschaft«) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds (»Teilfonds«) umfassen kann.

ARTIKEL 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft (»Verwaltungsrat«) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Grossherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt ausserhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

ARTIKEL 3 Zweck

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (»Gesetz vom 17. Dezember 2010«) mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschliesslich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) (»Gesetz vom 10. August 1915«) festgelegten Bestimmungen alle Massnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

ARTIKEL 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 1 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

1. Definitionen:

a) »geregelter Markt«

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) »Wertpapiere«

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere (»Aktien«),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel (»Schuldtitel«),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) »Geldmarktinstrumente«

Als »Geldmarktinstrumente« werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) »OGA«

Organismen für gemeinsame Anlagen.

e) »OGAW«

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen. Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschliesslich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (»Mitgliedstaat«), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates auf den Kontinenten Europa, Nordamerika, Asien und Ozeanien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschliesslich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (»OGAW«) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen (»OGA«) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

- das Schutzniveau der Aktionäre dieser OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente (»Derivate«), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (»OTC-Derivate«), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss den in dem Verkaufsprospekt (samt Anhängen) und der Satzung der Investmentgesellschaft genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer wirksamen Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind,
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermö-

gens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet gestützt auf die für sie bzw. die für die verwalteten Fonds anwendbaren Rechtsbestimmungen ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt.

Die Netto-Teilfondsvermögen dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Verordnungen und CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie den anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang stehen müssen.

- aa) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurückübertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- bb) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen. Zudem muss er sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens dem Marktwert (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.

cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äusserst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

5. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.

Für den Fall, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss sichergestellt sein, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Masse die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwerts auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund aussergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

Ob für die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen, unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- i) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGAW bzw. OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 6. a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- k) Werden Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (sofern benannt) oder von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Netto-Teilfondsvermögen keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen, und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds werden dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- l) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
 - Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heisst, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist;
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden, sollen, gemäss ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung, insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen;
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind, solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt;
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Netto-Inventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- m) Es ist nicht gestattet, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, welches der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Gleiches gilt für einen etwaigen Anlagemanager. Der Erwerb von Aktien anderer Investmentgesellschaften ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

n) Weiter dürfen die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) bis n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates ausserhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäss Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

8. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 6. a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

9. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch »Back-to-Back«-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

10. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

11. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

12. Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro

Für den Fall, dass Mitgliedstaaten der Eurozone infolge eines Auseinanderbrechens der Eurozone und/oder infolge eines Austritts aus der Eurozone Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen für den Euro einführen, gelten in Bezug auf die Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Fonds bzw. ihrer Teilfonds folgende Regelungen:

- Engagements des Fonds bzw. der Teilfonds in Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen stellen keinen Verstoss gegen die Anlagegrundsätze und -beschränkungen dar;
- Veränderungen des relativen Währungsengagements, welche Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen betreffen, stellen keinen Verstoss gegen die Anlagegrundsätze und -beschränkungen dar;
- Als Rechnungswährung für die auf Euro lautenden Anteilklassen des Fonds bzw. der Teilfonds wird die Währung zu Grunde gelegt, die in der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- Anleihen und Instrumente aus Ländern, die vor der Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro gemäss geltender Anlagepolitik gehalten werden durften, können auch danach gehalten und erworben werden.

II. DAUER, VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

ARTIKEL 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

ARTIKEL 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäss den nachfolgenden Bedingungen beschliessen, die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.
2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.
3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 2 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

4. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden. Bei Verschmelzungen von einzelnen Teilfonds ist allein die Zustimmung der Aktionäre der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds erforderlich.
5. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschliessen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. in einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
6. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung), möglich.
7. Eine Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik der einzubringenden Investmentgesellschaft bzw. des Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstösst.
8. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger bzw. Aktionäre des einbringenden Fonds erhalten Anteile bzw. Aktien des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses bzw. Aktienwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
10. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreissig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile bzw. Aktien zum einschlägigen Anteilswert bzw. Aktienwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile bzw. Aktien eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilsinhaber bzw. Aktionär des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen bzw. Aktien zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilsinhaberschutzes bzw. Aktieninhaberschutzes gerechtfertigt ist.
12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
13. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft sowie für die Verschmelzung von Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds.

ARTIKEL 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 2 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.
3. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates werden die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
4. Netto-Liquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Grossherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. DIE TEILFONDS UND DAUER EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

ARTIKEL 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

ARTIKEL 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

IV. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

ARTIKEL 10 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds (»Netto-Fondsvermögen«) der Investmentgesellschaft gemäss Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollständig eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 310 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Netto-Vermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäss Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

ARTIKEL 11 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt, als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft, bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
4. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmässig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet. Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.
5. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst, gemäss der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
6. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

ARTIKEL 12 Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) («Referenzwährung»).
2. Der Wert einer Aktie («Netto-Inventarwert pro Aktie») lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung («Teilfondswährung»), sofern nicht für etwaige Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist («Aktienklassenwährung»).
3. Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres («Bewertungstag») berechnet und zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität massgeblich.
 - b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
 - d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
 - f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/

Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

- i) Für die Teilfonds soll bei der Bewertung von Futureskontrakten, welche zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, auf den Stichtag abgestellt werden, der bestmöglich den Stichtag widerspiegelt, welcher für die Bewertung der Verkehrswerte der abzusichernden Zielfonds massgeblich ist. Die Festlegung des Stichtags erfolgt durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft pauschal und einheitlich für alle Futures. Bei der Auswahl wird berücksichtigt, mit welchem Stichtag sich langfristig die höchste Korrelation zwischen den Bewertungen der Futures und den entsprechenden Zielfonds ergeben sollte.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- j) Bei der Bewertung von Genussscheinen oder vergleichbaren nachrangigen Finanzinstrumenten mit dem Bezugswert (Underlying) Single-Hedgefonds wird der letzte verfügbare Kurs des Underlyings zugrunde gelegt, soweit dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Unter Umständen werden Genussscheine nur zu bestimmten Terminen bewertet, so dass der Rücknahmepreis des jeweiligen Genussscheins möglicherweise nicht mit dem aktuellen tatsächlichen Anteilwert in den täglich berechneten Netto-Inventarwert der Investmentgesellschaft einfließt.

Die Investmentgesellschaft behält sich im Interesse der Anleger vor, zwischen zwei Bewertungstagen des Genussscheins indikative Anteilwerte des Genussscheins heranzuziehen, wenn diese marktgerechter gegenüber dem letztverfügbaren Anteilwert des Genussscheins erscheinen.

6. Die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

ARTIKEL 13 Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie ordnungsgemäss durchzuführen;
 - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie unverzüglich benachrichtigt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

4. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Netto-Inventarwerts die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.
5. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.

ARTIKEL 14 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu dem in dem für den Teilfonds betreffenden Anhang festgelegten ersten Aktienwert / Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle) ausgegeben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert pro Aktie gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlages für den jeweiligen Teilfonds ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Zeichnungsanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Massgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Massgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft an.

Vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des im Anhang des jeweiligen Teilfonds fixierten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem Netto-Inventarwerts pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der massgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des dem übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäss vorliegt.

ARTIKEL 15 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das »Market Timing«, das »Late Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien durch einen solchen Aktionär (z.B. US-Bürger) nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie eingestellt wird.

ARTIKEL 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Netto-Inventarwert pro Aktie gemäss Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (»Rücknahmepreis«) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das »Market Timing«, das »Late Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des massgeblichen Netto-Inventarwerts pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, und der den jeweiligen Teilfonds betreffende Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges vorsieht, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben. Dies gilt jedoch nur für einen Umtausch innerhalb der Aktienklassen für institutionelle Anleger (»IA«/»IT«), der Aktienklassen für Privatanleger (»PA«/»PT«/»DT«), der Aktienklassen ohne Bestandespflegekommissionen (»RA«/»RT«) und der Aktienklassen für professionelle Anleger (»FA«/»FT«). Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien »Market Timing«, »Late-Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschaufträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Massgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Massgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der massgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Netto-Inventarwert pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der massgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert pro Aktie des dem übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bewertungstagen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger gutgeschrieben.

5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwerts je Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds

ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien des Fonds ausgegeben. Umtäusche von Aktien, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.
8. Aktionäre, welche einen Rücknahme- bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen der Aktie unverzüglich benachrichtigt. Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Rücknahmen automatisch.
9. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Rücknahmen werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.
10. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.

V. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 17 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

ARTIKEL 18 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäss dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am dritten Dienstag im März eines jeden Jahres um 11.00 Uhr abgehalten, erstmals im Jahr 2017. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass aussergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen ausserdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Anschrift versendet werden. Den Inhabern von Inhaberaktien werden die Einberufung sowie die Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat vorbereitet. Auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, wird der Verwaltungsrat die Tagesordnung ändern bzw. ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat wird die neue Tagesordnung unverzüglich den Aktionären bekannt geben. In den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentritt, wird die Tagesordnung durch die Aktionäre erstellt. Sie ist dem schriftlichen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung anzuhängen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

5. Ausserordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen ausserordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
6. Die oben unter 2. bis 5. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

ARTIKEL 19 **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschliesslich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind grundsätzlich bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen. Findet eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklasse(n) statt, binden die Beschlüsse grundsätzlich alle Aktionäre der Aktienklasse(n).

ARTIKEL 20 **Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär**

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung, welche im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden – oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreissig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschliessen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

ARTIKEL 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis, Interimdividenden auszuschütten.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

ARTIKEL 23 Interne Organisation

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen Anlagemanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

ARTIKEL 24 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder, an dem in der Einladung angegebenen Ort so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn, die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder Email gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

ARTIKEL 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäss einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermassen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 36 beschrieben sind.

ARTIKEL 26 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

ARTIKEL 27 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

ARTIKEL 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff »persönliches Interesse«, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Anlagemanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den etwaigen Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

ARTIKEL 29 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgend-

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

welcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schliesst andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

ARTIKEL 30 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmassnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschliesslich der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Anlagemanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

ARTIKEL 31 Anlagemanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Kapitalverwaltungsgesellschaft anschliessend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Anlagemanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (samt Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Anlagemanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Anlagemanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlagemanager. Der Anlagemanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Anlagemanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Anlagemanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

ARTIKEL 32 Anlageberater und Anlageausschuss

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Anlagemanager können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

VII. WIRTSCHAFTSPRÜFER

ARTIKEL 33 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Grossherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 34 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäss Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

ARTIKEL 35 Berichte

Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Grossherzogtum Luxemburg.

SATZUNG DER BANTLEON SELECT SICAV

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Grossherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

ARTIKEL 36 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine tägliche Vergütung (»Verwaltungsvergütung«) in Form einer Pauschalgebühr. Mit der Verwaltungsvergütung werden insbesondere die vom Anlagemanager für die Kapitalanlagegesellschaft zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds erbrachten Leistungen sowie die Vertriebsaufwendungen vergütet. Die Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
2. Neben der in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verwaltungsvergütung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auch eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (»Performance-Fee«) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
3. Des Weiteren entnimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung zur Abdeckung der übrigen mit der Verwaltung der Teilfonds entstehenden Aufwendungen (»Kostenpauschale«). Die Höhe dieser Kostenpauschale in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. In der Kostenpauschale sind insbesondere die folgenden Kosten enthalten:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle;
 - c) Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
 - d) Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Kosten der Erstellung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Druck und Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere des Verkaufsprospektes (samt Anhängen), der Satzung (samt Anhang), der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen;
 - f) Kosten der Erstellung und Verteilung sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit Marketingmaterialien;
 - h) Kosten der Buchführung;
 - i) Kosten für die Bekanntmachung und Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen;
 - j) Kosten der Veröffentlichung des Anteilspreises;

- k) Kosten für Datenversorgung und -pflege;
 - l) Kosten für Berichts- und Meldewesen;
 - m) Kosten für die Rechtsberatung;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - o) Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
 - q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
 - r) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
4. Unmittelbar dem Teilfondsvermögen belastet werden die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens. Diese beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt. Ferner wird dem Teilfonds die Luxemburger Kapitalsteuer (»taxe d'abonnement«) in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, werden an jedem Bewertungstag vom Teilfondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Aktienpreis berücksichtigt.
5. Den Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine Vergütung bis zur Höhe des vollständigen Ausgabeaufschlages oder der vollständigen Vertriebsgebühr sowie eine Bestandespflegeprovision, deren Höhe sich anteilig an der Verwaltungsvergütung bemisst, gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen ausschliesslich aus der pauschalen Verwaltungsvergütung, der Vertriebsgebühr und dem Ausgabeaufschlag. Bei den Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern keine Bestandespflegeprovisionen.

ARTIKEL 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres.

ARTIKEL 38 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Grossherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (samt Anhängen).
2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

ARTIKEL 39 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

ARTIKEL 40 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Funktion der deutschen Zahlstelle hat die

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

übernommen.

Die Zahlstelle führt ein Zahlstellenkonto, auf das Anleger Einzahlungen leisten können. Die Zahlstelle sendet die Anlagebeträge nach Gutschrift auf dem Zahlstellenkonto umgehend auf das Konto der Verwahrstelle des Fonds unter Verweis auf den jeweiligen Teilfonds.

Aktionäre können bei Rückgabeerlösen, etwaigen Ausschüttungen und sonstigen Geldleistungen des Fonds die Zahlung über die Zahlstelle in bar oder durch Überweisung auf ihr Bankkonto verlangen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Aktien können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Die Funktion der Informationsstelle in Deutschland haben die

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

und die

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

übernommen.

Bei den Informationsstellen sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich.

Die vorgenannten Informationen und Dokumente sind zudem kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com verfügbar.

Zusätzlich können bei den Informationsstellen die Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, eingesehen werden.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Folgende Teilfonds sind bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Bantleon Select High Yield
- Bantleon Select Small Cap
- Bantleon Select Global Technology

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in Österreich sowie des steuerlichen Vertreters in Österreich hat die

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Graben 21

A-1010 Wien

übernommen.

Rücknahmeanträge können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes samt diesem Anhang, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds sind bei der österreichischen Informationsstelle erhältlich oder auf der Internetseite www.bantleon.com verfügbar. Bei der österreichischen Informationsstelle kann auch in sonstige vorhandene Unterlagen Einsicht genommen werden.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden im Amtsblatt der »Wiener Zeitung« veröffentlicht.

Anlagemanager

BANTLEON BANK AG
Bahnhofstrasse 2
CH-6300 Zug
Telefon +41.41.728 77-30
anlagemanagement@bantleon.com

Kapitalverwaltungsgesellschaft

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon +49.511.288 798-11
fondsverwaltung@bantleon.com

Fondsvertrieb

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon: +49.511.288 798-11
fondsvertrieb@bantleon.com

BANTLEON AG
Mainzer Landstraße 33
D-60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49.69.271 0349-0
fondsvertrieb@bantleon.com

Internet

www.bantleon.com